

Satzung
der Gemeinde Bühlertal über die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen als Untere Baurechtsbehörde
(Verwaltungsgebührensatzung der Unteren Baurechtsbehörde)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 19.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bühlertal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren, in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde Bühlertal ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Bühlertal gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis vom 13.10.2015. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 € bis 10.000 € zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zur Hälfte der Genehmigungsgebühr – mind. 56,00 € - erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Unberührt hiervon bleiben die Ziffern 2.2 u. 3.10 des Gebührenverzeichnisses.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer Leistung mit dessen sachlichen Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der Genehmigungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 56,00 €. Unberührt hiervon bleiben die Ziffern 2.3 u. 3.9 des Gebührenverzeichnisses.
- (6) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, Teil 4, Kostengruppe 300 und 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens üblicherweise erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten werden dabei auf volle 1.000 € aufgerundet.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Bühlertal kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften oder zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Bühlertal erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Gebührenerleichterungen

- (1) Die Gemeinde Bühlertal kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das Gebührenverzeichnis wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinde Bühlertal kann die Gebühr niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen, wenn die Gebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

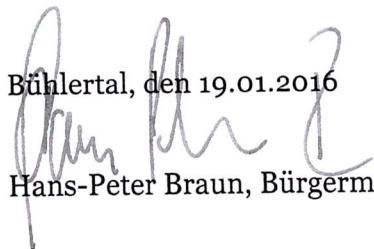
§ 9 Stundensatz

Der Stundensatz beträgt bei Zeitgebühren für jede angefangene halbe Stunde 26 €.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.10.2015 außer Kraft.

Bühlertal, den 19.01.2016


Hans-Peter Braun, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bühlertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Bühlertal über die Erhebung von Gebühren

Gebührenverzeichnis vom 13.10.2015

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Leistung	Rahmengebühr	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		€	€	€	€
I.	Bauen und Wohnen				
1	Allgemeine Leistungen				
1.1.	Akteneinsicht	10 - 80			
1.2.	Übersendung von Akten zur Akteneinsicht an Anwaltsbüros oder öffentliche Stellen		16,00		
2	Bauvoranfrage				
2.1.	Erteilung eines Bauvorbescheides	150 - 2.300			
2.2.	Ablehnung eines Antrages bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)				1/10 bis zur vollen der Genehmigungsgebühr mind 84,00 €
2.3.	Zurücknahme eines Antrages bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)				1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr mind 56,00€
2.4.	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	110 - 4700			
2.5.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides (§ 57 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 LBO)				1/4 der Gebühr des ursprünglichen Bescheids, mind. 54,00 €
3.	Baugenehmigungsverfahren				
3.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)				6,5 % der Baukosten mind 224,00 €
3.2.	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)				5,5 % der Baukosten mind 219,00 €
3.3.	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (Werbeanlagen, Abbruch, Nutzungsänderungen u.a.)	110 - 6900			
3.4.	Erteilung einer nachträglichen Genehmigung				bis zum 3-fachen der Genehmigungsgebühr
3.5.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)			Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde 28,00 €; mindestens 56,00 €	
3.6.	Erteilung einer Teilbaufreigabe			Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde 28,00 €; mindestens 56,00 €	
3.7.	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)			Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde 28,00 €	
3.8.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides (§ 62 Abs. 2 LBO)				1/4 der ursprünglichen Bescheidgebühr, mindestens 54,00 €
3.9.	Zurücknahme eines Antrages (abhängig vom Verfahrensstand)				1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr mind 56 €
3.10.	Ablehnung eines Antrages bzw. einer Anfrage (abhängig vom Verfahrensstand)				1/10 bis 1/2 der Genehmigungsgebühr mind 56,00€
3.11.	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	110 - 4700			
4	Kenntnisgabeverfahren				
4.1.	Eingangs- und Vollständigkeitsbescheinigung (§ 54 Abs. 1 LBO)		219,00		
4.2.	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
4.3.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)			28,00 € je angefangene halbe Stunde	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Leistung	Rahmengebühr	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		€	€	€	€
4.4.	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	110 - 4700			
4.5.	Einholung Stellungnahme bzgl. Erschließung und Benachrichtigung der Angrenzer				
4.5.1.	- je Stellungnahme	25 - 110			
4.5.2.	- je Angrenzer	20 - 60			
4.6.	Nachforderung von Unterlagen			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
4.7.	Bauberatung, Auskünfte, Beantwortung von Fragen, auch schriftlich			bis 10 Minuten gebührenfrei; 28,00 € je angefangene halbe Stunde	
5	WEG - Abgeschlossenheitsbescheinigung				
5.1.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentümergebiet)				
5.1.1.	- bis zu drei Wohneinheiten		218,00		
5.1.2.	- jede weitere Wohneinheit		77,00		
5.1.3.	- pro Gewerbeeinheit		169,00		
5.1.4.	ab der 3. Planfertigung bzw. für später vorgelegte Planfertigungen (je weitere Planfertigung)		42,00		
6	Allgemeine Entscheidungen und Aufgaben				
6.1.	Bearbeitung von Baulastenerklärungen		100,00		
6.2.	Bauüberwachung (§66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§67 LBO)				2,0 % der Baukosten mind. 56,00 €
6.3.	ab der dritten Abnahme, auch sonstige Baukontrolle pro erforderlicher Sachbearbeiter			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.4.	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine pro erforderlicher Sachbearbeiter			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.5.	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle pro erforderlicher Sachbearbeiter			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.6.	Abnahme fliegender Bauten pro erforderlicher Sachbearbeiter			28,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.7.	Brandverhütungsschau; pro erforderlicher Sachbearbeiter			30,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.8.	Nachschau; pro erforderlicher Sachbearbeiter			30,00 € je angefangene halbe Stunde	
6.9.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchanordnungen u.a.)	110 - 2500			
7.	Denkmalschutz				
7.1.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			gebührenfrei	
7.2.	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen			28,00 € je angefangene halbe Stunde	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Leistung	Rahmengebühr	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
		€	€	€	€
7.3.	Steuerbescheinigung (Erhaltungsaufwand Baudenkmale)				Bescheinigte Brutto- Aufwendungen (Staffel): bis 2.500 €: 50,00€ bis 25.000 €: 100,00 € bis 50.000 €: 200,00 € je weiter angefangene 50.000 €: 100,00 €
8.	Besondere Verwaltungsgebühren				
8.1.	Für die Vornahme von einer Amtshandlung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.			28,00 € je angefangene halbe Stunde, mind. 56,00 €	
II.	Gaststättenrecht				
1.	Erlaubnis gem. § 2 GastG	145 - 1200			
2.	Erlaubniserweiterung nach § 2 GastG	70 - 600			
3.	Befristete Erlaubnis § 3 GastG	95 - 600			
4.	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	145			
5.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG		50		
6.	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG		150		
7.	Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG		50		
8.	Sperrzeitenverkürzung für einzelne Tage nach § 18 GastG u. § 12 GastVO		25,00 €/Std		
9.	Gestattung nach § 12 GastG		25,00€ / Tag		
10.	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO	100			
11.	Verlängerung von Fristen §§ 8, 9, 24 GastG				gebührenfrei